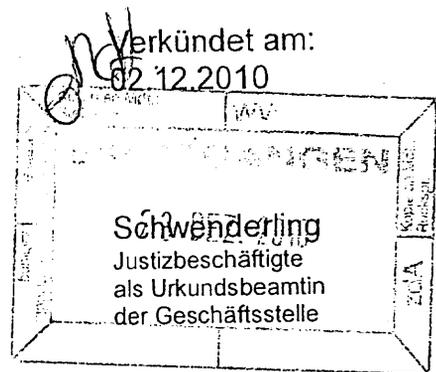
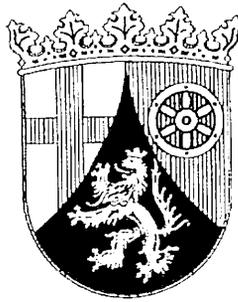


Ausfertigung

L 5 EG 3/10

S 10 EG 3/09 Ko



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bonn pp.,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung, Dienstgebäude Landau, Reiterstraße 16,
76829 Landau

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 02. Dezember 2010 durch

Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr. Follmann

Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi

Richter am Landessozialgericht Wiemers

ehrenamtliche Richterin Obel-Back

ehrenamtliche Richterin Bauer

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 26.03.2010 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld.

Die 1988 geborene Klägerin, die serbische Staatsangehörige ist, reiste als Minderjährige mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 09.07.2008 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs 1 S 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt, die bis zum 31.12.2009 befristet war und die Klägerin zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigte. Im Dezember 2008 beantragte die Klägerin die Gewährung von Elterngeld für ihre am .2008 geborene Tochter für die ersten zwölf Lebensmonate. Sie ist ledig und lebt allein mit ihrem Kind. Mit Bescheid vom 27.01.2009 lehnte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises den Antrag ab und führte zur Begründung aus, die Klägerin erfülle nicht die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, da sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sei. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, der Ausschluss von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sei eventuell verfassungswidrig und wies auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 06.07.2008 (1 BvR 2515/95) hin. Mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.2009 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, der Klägerin stehe

gemäß § 1 Abs 7 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerin Elterngeld nicht zu. Mit Beschluss vom 06.07.2004 habe das BVerfG § 1 Abs 1a S 1 Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) für mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar erklärt. Das BEEG sei nicht Gegenstand dieser Entscheidung gewesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 30.03.2009 Klage beim Sozialgericht (SG) Koblenz erhoben und vorgetragen, sie befinde sich seit siebzehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, verfüge über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse und habe einen Hauptschulabschluss gemacht. An der Verfassungsmäßigkeit der hier in Rede stehenden Vorschrift des § 1 Abs 7 BEEG beständen erhebliche Zweifel. Dies ergebe sich beispielsweise auch aus Entscheidungen des SG Nürnberg (Urteil vom 19.11.2007 - S 9 EG 27/05) und des Landessozialgerichts (LSG) Hessen (Beschluss vom 04.08.2008 - L 6 B 75/08 EG).

Das SG Koblenz hat die Klage durch Urteil vom 26.03.2010 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, nach § 1 Abs 7 BEEG sei ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländerin nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person eine Niederlassungserlaubnis (Nr 1) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitze, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtige oder berechtigt habe, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis sei nach § 104a AufenthG erteilt. Dieser Fall sei hier gegeben. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift habe das Gericht nicht. Die von der Klägerin zitierten Entscheidungen des BVerfG und des SG Nürnberg bezögen sich nicht auf die Vorschriften des BEEG.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 20.04.2010 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 29.04.2010 Berufung eingelegt. Sie macht geltend, das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 06.07.2004 sinngemäß ausgeführt, dass bei Regelungen zur Begrenzung von Leistungen zur Erziehungshilfe für Ausländer immer eine Prognose über die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland zu treffen

sei. Sie, die Klägerin, sei seit dem 01.01.2010 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG, die auf Dauer angelegt sei (Bl 97 Prozessakte - PA -). Es sei auch nicht ersichtlich, dass sie in absehbarer Zeit ihren Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis verliere, selbst wenn sie für längere Zeit weitere staatliche Leistungen in Anspruch nehmen müsse. Der Gesetzgeber habe es versäumt, den Vorgaben des BVerfG bei der Verabschiedung des BEEG Rechnung zu tragen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 30.09.2010 (B 10 EG 9/09 R) die Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld an Ausländer teilweise mit dem GG für nicht vereinbar erachtet. Danach könne ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer Elterngeld beanspruchen, wenn er einen Aufenthaltstitel besitze, der entweder nach dem Gesetz bereits selbst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtere oder dem eine ausdrückliche Nebenbestimmung beigefügt sei, die eine solche Erlaubnis enthalte. Sie, die Klägerin, sei zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Im Übrigen habe das BSG die Bestimmung des § 1 Abs 7 Nr 2 Buchstabe c iVm Nr 3 Buchstabe b BEEG für unvereinbar mit Art 3 Abs 1 GG gehalten, wonach Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges in ihrem Heimatland, wegen eines Härtefalles zur Gewährung vorübergehenden Schutzes oder aus humanitären Gründen erteilt worden sei, ein Anspruch auf Elterngeld nur dann zustehe, wenn sie in Deutschland berechtigt erwerbstätig seien, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezögen oder Elternzeit in Anspruch nähmen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 26.03.2010 sowie den Bescheid der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 27.01.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2009 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Elterngeld für ihre am 10.11.2008 geborene Tochter zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und macht geltend, die vom BSG in Frage gestellte Regelung des § 1 Abs 7 Nr 2 Buchstabe c iVm mit Nr 3 Buchstabe b BEEG finde bei der Klägerin keine Anwendung, sie habe im Zeitpunkt der Antragstellung über einen Aufenthaltstitel nach § 104a AufenthG verfügt, welcher sie gemäß § 1 Abs 7 Nr 2 Buchstabe d BEEG vom anspruchsberechtigten Personenkreis ausschließe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Elterngeld für ihre Tochter. Zur Begründung nimmt der Senat gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Ausführungen des SG Bezug. Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen ist Folgendes anzumerken:

Die Klägerin ist nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin und war im streitigen Zeitraum im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs 1 S 1 AufenthG. Gemäß § 1 Abs 7 Nr 2 Buchstabe d BEEG hat sie keinen Anspruch auf Gewährung von Elterngeld. Der Senat hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, die durch Art 6 Abs 8 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EUAufhAsylRUG) vom 19.08.2007 (BGBl I S 1970) zum 01.01.2007 eingeführt wurde. § 104a AufenthG trifft eine gesetzliche Altfallregelung für dem Grunde nach ausreisepflichtige aber langjährig geduldete Ausländer. Eine Aufenthaltsverfestigung ist im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs 1 S 1 AufenthG ausgeschlossen, um den

Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechtzuerhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 16/5065, S. 202). Vor diesem Hintergrund verstößt die Regelung des § 1 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe d BEEG insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Eine andere Beurteilung lässt sich auch nicht aus dem von der Klägerin angeführten Vorlagebeschluss des BSG vom 30.09.2010 (B 10 EG 9/09 R, Medieninformation Nr. 39/10 des BSG) herleiten. Die Entscheidung des BSG betrifft die Regelung des § 1 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe c iVm Nr. 3 Buchstabe b BEEG, wonach ein Anspruch auf Elterngeld für nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer an einen eng umschriebenen Arbeitsmarktbezug anknüpft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

- Rechtsmittelbelehrung -